



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Definition Gebiet Allgemeinmedizin

VORSTANDSÜBERWEISUNG

Der Änderungsantrag von Herrn Dr. Herrmann, Frau Müller-Mette und Herrn Graeser (Drucksache III - 01-012) zum Beschlussantrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache III - 01) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Die Gebietsdefinition soll ersetzt werden durch:

"Das Gebiet Allgemeinmedizin umfasst die lebensbegleitende hausärztliche Behandlung und Betreuung von Menschen jeden Alters bei jeder Art von Gesundheitsstörung. Dazu gehören die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge von bestehenden oder drohenden Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen und sozialen Dimensionen der gesundheitlichen Leiden, Probleme oder Gefährdungen. Das Gebiet umfasst auch die patientenzentrierte Integration der medizinischen, psychischen und sozialen Hilfen, die Vorsorge, die Gesundheitsberatung und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen sowie die medizinische Kompetenz zur Entscheidung über das Hinzuziehen anderer Ärzte und Angehöriger von Fachberufen im Gesundheitswesen."

Begründung:

Das Gebiet Allgemeinmedizin umfasst nicht nur die hausärztliche Betreuung von Menschen, sondern selbstverständlich auch die Behandlung. Im zweiten Satz des Antrags der Bundesärztekammer ist "im Rahmen einer lebenslangen Betreuung" zu streichen, da dies eine inhaltliche Wiederholung des bereits im ersten Satz genannten ist. Im dritten Satz wird im letzten Abschnitt die Formulierung der bisherigen Gebietsdefinition genommen, da diese weitreichender ist und der Facharzt für Allgemeinmedizin nicht allein Zusammenführer von Daten des Patienten ist, sondern für seine Patienten die interdisziplinäre Koordination und weitergehende Entscheidungen bewerkstelligt. Mit dieser Definition des Gebietes Allgemeinmedizin wird das Gebiet präziser und deutlicher in der Weiterbildungsordnung beschrieben.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0